

Verordnung über den Gebührenbezug der Kantonspolizei

vom 10. Juni 2003^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 32 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 27. Januar 1998 ¹,

auf Antrag des Sicherheitsdepartementes,

beschliesst:

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung der Gebühren und Auslagen für die Tätigkeiten der Kantonspolizei.

² Die Gebühren fallen unabhängig vom Ausgang des Geschäfts an.

³ Auf allen Gebührenrechnungen für Leistungen mit nicht hoheitlichem Charakter wird die Mehrwertsteuer gemäss Bundesrecht erhoben.

§ 2 *Umfang der Gebühren*

¹ Die Gebühr ist das Entgelt für die besondere Inanspruchnahme der Polizei, wie

a. Dienstleistungen zugunsten von Drittpersonen, Organisationen usw., welche nicht zum ordentlichen Aufgabenbereich der Polizei gehören, sowie bei ausserordentlichen Mannschaftseinsätzen bei Festen und Veranstaltungen,

b. Dienstleistungen zugunsten von Drittpersonen oder Organisationen, welche mit besonderen Gefahren oder Schwierigkeiten verbunden sind, sowie bei Rettungs- und Bergungseinsätzen, wenn ein schuldhaftes Verhalten der betreffenden Person oder ein anderer Haftungsgrund vorliegt,

c. Dienstleistungen zugunsten von Drittpersonen oder Organisationen für ausserordentliche Aufwendungen, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht werden oder in überwiegend privatem Interesse liegen.

² Dienstleistungen durch ziviles Fachpersonal der Polizei zugunsten von Dritten werden nach Ansätzen, die in der Privatwirtschaft gelten, in Rechnung gestellt.

§ 3 *Rechtsverweis*

¹ Fälligkeit, Verzugszins, Stundung, Ermässigung und Erlass von Gebühren und Auslagen richten sich nach dem Gebührengesetz vom 14. September 1993 ².

² Für die Ermässigung und den Erlass von Gebühren und Auslagen sind zuständig:

- a. bis 5000 Franken die Kantonspolizei,
- b. über 5000 Franken das Justiz- und Sicherheitsdepartement.

§ 4 *Kostenersatz für Polizeieinsätze bei Veranstaltungen*

Die Einsätze der Polizei werden zu folgenden Ansätzen in Rechnung gestellt:

- a. für Veranstaltungen mit kommerziellem Zweck zu 100 Prozent der Kosten gemäss § 5,
- b. für Veranstaltungen mit ganz oder teilweise ideellem Charakter gemäss Entscheid der Kantonspolizei im Einvernehmen mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement,
- c. spezielle Vereinbarungen mit privaten Veranstaltern sind mit Genehmigung des Justiz- und Sicherheitsdepartementes möglich.

§ 4a³ *Gebühren für die Gesuchsbehandlung betreffend gesteigerten Gemeingebrauch*

¹Die Gebühr für die Behandlung eines Gesuchs um Bewilligung des gesteigerten Gemeingebrauchs beträgt bei kommerziellem Zweck je nach Aufwand 50 bis 1000 Franken.

²Bei ganz oder teilweise ideellem Charakter des gesteigerten Gemeingebrauchs kann die Kantonspolizei die Gebühr ermässigen oder auf eine Gebühr verzichten.

§ 5 *Gebühren für Polizeieinsätze*

Die Gebühren für den Kostenersatz für polizeiliche Einsätze werden wie folgt festgelegt:

- a. Die pauschale Grundgebühr für den Einsatz einer Polizistin oder eines Polizisten beträgt 100 Franken pro Stunde. Für angebrochene Stunden wird bis 30 Minuten die Hälfte davon erhoben, darüber hinaus die volle Gebühr. Die Gebühr ist unabhängig vom Dienstgrad und umfasst Inkonvenienz-Entschädigungen sowie die Kosten für persönliche Ausrüstung und Verpflegung.
- b. Allfällige zusätzliche Kosten für Motorfahrzeuge und Spezialdienste, für technische Geräte und Material sowie für administrative Arbeiten werden gemäss den nachstehenden Bestimmungen separat in Rechnung gestellt.

§ 6 *Gebühren für zusätzliche Leistungen*

Die Gebühren für zusätzliche Leistungen der Kantonspolizei betragen:

- a. Einsatz von Fahrzeugen

1.	Personenwagen	pro km	Fr. 2.–
		Minimaltaxe	Fr. 30.– ⁴
2.	Spezialfahrzeuge		
	für die ersten 30 km	pro km	Fr. 3.50
	für die restlichen km	pro km	Fr. 2.80
	Minimaltaxe		Fr. 35.–

3.	Motorräder	pro km	Fr. 2.–
4.	Rettungsboot/Patrouillenboot		
	Vierwaldstättersee	pro Einsatz-Std.	Fr. 120.–
	Sempachersee	pro Einsatz-Std.	Fr. 80.–
	Motorboote	pro Einsatz-Std.	Fr. 60.–
5.	Lichtmast	pro Std.	Fr. 70.–
	sowie km-Gebühr gemäss Unterabsatz a Ziffer 2		

b. Tatbestandsaufnahmen/fotografische Aufnahmen

Videoaufnahmen/Repromasterarbeiten/Piktrostat/

Datensicherung EDV

1.	Planaufnahmen für Unfall-, Verkehrs- und Tatortsituationen	Fr. 200.– bis	Fr. 400.– ⁴
2.	Plankopien	Fr. 50.– bis	Fr. 120.–
3.	Skizzen	Fr. 40.– bis	Fr. 100.–
4.	Extraanfertigungen von Plänen gemäss § 5 Unterabsatz a für Versicherungen	Arbeitsaufwand	
5.	Fotoaufnahmen (Print-, Videoprint-, Repro-, Polaroid-, Piktro- und Radaraufnahmen)		Fr. 25.–
6.	technisches Material für die Spurensicherung	Fr. 30.– bis	Fr. 300.–
7.	Videoaufnahmen bei Tatortsituationen, Verkehrsunfällen, Rekonstruktionen usw.	Fr. 200.– bis	Fr. 1800.–
8.	Streamer-Tape – DDS4		Fr. 150.–
9.	CD-Rohling		Fr. 20.–
10.	Zip-Laufwerk «JAZ 1 GB»		Fr. 180.–
11.	DVD-Rohling		Fr. 50.–
12.	Tonband- und Minikassetten	effektiver Aufwand	
13.	Datensicherung/Auswertung RAG	Fr. 50.– bis	Fr. 200.– ⁴
14.	Erstellen von Phasenplänen	pro Std.	Fr. 100.–
15.	Auswertung von Fahrtschreibereinlageblättern		

erstes Blatt	Fr.	50.–
jedes weitere Blatt	Fr.	10.–

c. Expertisen/Gutachten/Analysen

1. Mofa-Expertisen	Fr. 60.– bis	Fr. 120.– 4
2. daktyloskopische Gutachten	Fr. 300.– bis	Fr. 800.–
3. Mikrountersuchungen	Fr. 60.– bis	Fr. 700.–
4. Labor-Drogentest	Fr. 30.– bis	Fr. 50.–
5. Fotoaufnahmen (Print-, Videoprint-, Repro-, Polaroid-, Piktro- und Radaraufnahmen)		Fr. 25.–
6. Ausweis-Echtheitsprüfung	Fr. 100.– bis	Fr. 500.–
7. Schuhspuren- Indizienbeweisverfahren pro Angehörigen oder Angehörige der Polizei und Stunde		Fr. 100.–
8. Schriftenanalyse, pro Angehörigen oder Angehörige der Polizei und Stunde		Fr. 100.–
9. Beurteilung der Ladungssicherung	Fr. 50.– bis	Fr. 200.– 5
10. Gutachten und Analysen im Umweltschutzbereich	Fr. 100.– bis	Fr. 2000.– 5

d. Kopien von Berichten, Rapporten und Anzeigen

1. 1 bis 5 Seiten (inklusive Versandkosten)	Fr.	30.–
2. jede weitere Seite	Fr.	2.–
3. schriftliche Bestätigungen für Versicherungen	Fr.	30.–
4. Ausländerversicherung für Unfallrapport	Fr.	30.–
5. Zusätzliche Unterlagen gemäss § 6 Unterabsatz b, Rapporte, Berichte und Anzeigen zuhanden der Straf-, Untersuchungs-, Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind mit den für das Verfahren notwendigen Kopien kostenlos abzugeben.		

e. Technische Geräte

1. Alkoholtest mit Alkoholgerät	Fr.	50.– 4
------------------------------------	-----	---------------------------

Ziffer 2 ⁶

3.	Drogentests mit Handapparaten		Fr. 50.–
4.	Installation von Alarmanlagen	Fr. 70.– bis	Fr. 500.–
5.	Metallsuchgerät		Fr. 40.–
6.	Diebesfallen	Fr. 40.– bis	Fr. 500.–
7.	Einsatz von Tauchgeräten	Fr. 40.– bis	Fr. 700.–
8.	Materialersatz	effektive Kosten	
9.	Drogenkonsum-Schnelltest		Fr. 80.– ⁵

f. Pneukontrolle mit Profilabdruck Fr. 40.–

g. Absperrmaterial und Signaltafeln, leihweise Abgabe

pro Tag und Stück (ohne Transport und Arbeitsaufwand):

1.	Absperrmaterial	Fr. 3.–
2.	Signalisationsmaterial usw.	Fr. 2.50
3.	Vauban-Barrieren, Scherengitter	Fr. 5.–
4.	In besonderen Fällen können Pauschalen vereinbart werden.	

h. Diverses

1.	Ölbindemittel	pro Kilo	Fr. 6.–
2.	Feuerlöscher (Verbrauch/Beschädigung)	effektive Kosten	
3.	beschlagnahmte Fahrzeuge:		
	– Personenwagen		
	– für die ersten 7 Tage	pro Tag	Fr. 10.–
	– ab dem 8. Tag	pro Monat	Fr. 80.–
	– Motorfahrrad/Motorrad oder Fahrrad		
	– für die ersten 7 Tage	pro Tag	Fr. 5.–
	– ab dem 8. Tag	pro Monat	Fr. 40.–
	Für angebrochene Monate ist eine ganze Monatsgebühr zu bezahlen. ⁴		
4.	Materiallagerungen (wie Holz, Waren usw.) pro Tag und m ² benutzte Fläche		Fr. 1.–

5.	Waagegebühren auf mobilen Anlagen:		
	– dynamische Vorprobe		Fr. 20.–
	– statische Rad-/Achslastwägung		Fr. 50.–
6.	Benützung des Videobefragungsraumes	pro Halbtage	Fr. 75.–
7.	Benützung des Videobefragungsraumes, inkl. technische Betreuung	pro Halbtage	Fr. 150.–

§ 7 *Gebühren für Alarmnet und andere Alarmanlagen*

¹Die Kantonspolizei erhebt für das bei ihr eingerichtete Alarmempfangssystem Alarmnet folgende Gebühren:

a.	Einmalige Behandlungsgebühr und Ausarbeiten eines Alarmdispositivs, nach Zeitaufwand		
	mindestens	Fr.	200.–
	höchstens	Fr.	2000.–
b.	Jährliche Gebühr für den Anschluss an Alarmnet		
	a. Grundgebühr inklusive ein Alarmkriterium	Fr.	540.–
	b. für jedes weitere Alarmkriterium	Fr.	200.–
c.	Änderung des Alarmdispositivs und der technisch-administrativen Unterlagen, nach Zeitaufwand, höchstens	Fr.	500.–
d.	Gebühr bei Fehllarmen, die das Ausrücken der Polizei zur Folge haben, insbesondere infolge von Bedienungsfehlern, Unvorsichtigkeit, Mutwilligkeit, mangelnder Instruktion usw.	Fr.	350.–

²Die Gebühr und die Bedingungen gemäss Absatz 1d gelten auch bei Fehllarmen von Anlagen, die der Alarmempfangszentrale Alarmnet der Polizei nicht angeschlossen sind, sowie von akustischen und optischen Anlagen aufgrund Meldungen Dritter, sofern diese das Ausrücken der Polizei zur Folge haben.

³Die Besitzerinnen und Besitzer von Alarmanlagen und die Fremdzentralen, denen diese angeschlossen sind, haften für die Gebühren nach Absatz 2 solidarisch.

§ 8 *Gebühren für die Kontrolle von Arbeits- und Ruhezeiten*

¹Die Gebühren für die Betriebskontrollen nach den eidgenössischen Verordnungen ARV1 ⁷ und ARV2 ⁸ betragen:

a.	Grundgebühr mit Wegpauschale	Fr.	120.–
----	------------------------------	-----	-------

- b. Zuschlag pro Person, die ein Fahrzeug führt und kontrolliert wird Fr. 5.–

²Nachkontrollen werden nach Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt. Der Stundenansatz beträgt Fr. 100.–.

³Die Gebühr für die Behandlung eines Gesuchs um Befreiung von der Führung des Arbeitsbuches oder um Befreiung von der Führung der Aufstellung über die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit oder um Erneuerung der Befreiung beträgt (nebst den Gebühren nach Absatz 1 für eine allenfalls erforderliche Betriebskontrolle)

pro Person, die ein Fahrzeug führt

Fr. 50.–

§ 9 *Auslagen*

¹Neben den Gebühren sind die Auslagen in Rechnung zu stellen.

²Zu den Auslagen gehören:

- a. Auslagen der Angehörigen der Polizei, auf deren Entschädigung diese Anspruch haben,
- b. Vergütungen für den Einsatz von Personal, Fahrzeugen, Material und Geräten der Feuerwehr beim Einsatz von hydraulischen Rettungsgeräten zur Bergung von Personen,
- c. Vergütungen für den Einsatz von Personal, Fahrzeugen, Material und Geräten Dritter.

§ 10 *Rechnungsstellung in Strafuntersuchungs-, Gerichts- und Verwaltungsverfahren*

Rechnungen für Gebühren und Auslagen in Strafuntersuchungs-, Gerichts- und Verwaltungsverfahren sind bei der für das Verfahren zuständigen Behörde einzureichen. Sie dürfen Drittpersonen nicht direkt zugestellt werden.

§ 11 *Gemeinden mit eigener Gemeindepolizei*

¹Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die Gemeinden mit eigener Gemeindepolizei. Über Gesuche um Erlass oder Ermässigung von Gebühren einer Gemeindepolizei entscheidet der Gemeinderat.

²Vorbehalten bleiben besondere Abmachungen gemäss öffentlich-rechtlichem Vertrag.

³Von dieser Verordnung abweichende Bestimmungen der Gemeinden treten frühestens mit ihrer Veröffentlichung im Luzerner Kantonsblatt in Kraft.

§ 12 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung über den Gebührenbezug der Kantonspolizei vom 15. Dezember 1998 ⁹ wird aufgehoben.

§ 13 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. September 2003 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 10. Juni 2003

Im Namen des Regierungsrates

Schultheiss: Margrit Fischer-Willimann

Staatsschreiber: Viktor Baumeler

* G 2003 218

¹ SRL Nr. 350

² SRL Nr. 680

³ Eingefügt durch Änderung vom 16. Dezember 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2004 (G 2003 425).

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 16. November 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 529).

⁵ Eingefügt durch Änderung vom 16. November 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 529).

⁶ Aufgehoben durch Änderung vom 16. November 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 529).

⁷ SR 822.221

⁸ SR 822.222

⁹ G 1998 548 (SRL Nr. 682)

Tabelle der Änderungen der Verordnung über den Gebührenbezug der Kantonspolizei vom 10. Juni 2003 (G 2003 218)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzsammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	16. 12. 03	—	G 2003 425	§ 4a	eingefügt
2.	Änderung	16. 11. 04	—	G 2004 529	§ 6	geändert